

Richtlinie

Verkehrsordnung CHEMPARK (VO)

Stand 01.03.2016

Anwendungsbereich: CHEMPARK: Standorte Dormagen, Leverkusen, Krefeld-
Uerdingen
CHEMPARK Richtlinie Nr.15
Gültig ab: 01.04.2016

Fachzuständige Stelle:	CUR-SI-SEC, CUR-SI-SC
Ersteller:	CUR-SI-SEC, CUR-SI-SC
Genehmigung:	Vertretungsberechtigte der CHEMPARK-Partner an den Standor- ten Dormagen, Leverkusen, Krefeld- Uerdingen
Version:	01

Anmerkungen: Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie sind als geschlechtsneutral anzusehen und gelten daher gleichermaßen für Männer und für Frauen.

Zielgruppe: Personen, die am Straßenverkehr im CHEMPARK teilnehmen.

Präambel

Sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten der im CHEMPARK Tätigen beruht auf der Akzeptanz und Beachtung der hierzu aufgestellten Regeln. Die Verkehrsordnung (VO) soll das geordnete Miteinander von Teilnehmern am Straßenverkehr im CHEMPARK regeln.

Dr. Günter Hilken
Currenta GmbH & Co. OHG
Vorsitzender Geschäftsführung

Dr. Alexander Wagner
Currenta GmbH & Co. OHG
Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	5
1.1	Geltungsbereich der VO	5
1.2	Zuständigkeiten und Ansprechpartner	5
2	ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	5
3	ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON FAHRZEUGEN	5
3.1	Allgemeine Regelungen	5
3.2	Allgemeine Anforderungen an Personen (Fahr- und Bedienpersonal) / Fahrerlaubnis	7
4	EINFAHRT IN DEN EINGEFRIEDETEN BEREICH DES CHEMPARK	7
5	VERKEHRSREGELN	8
5.1	Grundregeln	8
5.2	Besondere Witterungsbedingungen	8
5.3	Verkehrszeichen und -einrichtungen	8
5.4	Vorfahrtregelungen	8
5.5	Geschwindigkeitsbegrenzung	9
5.6	Rauchverbot / Alkohol- und Rauschmittel	9
5.7	Fahren mit Beleuchtung	9
5.8	Halten und Parken	9
5.9	Zweiräder	10
5.10	Verhalten als Fußgänger	10
5.11	Betrieb von Mobiltelefonen	11
6	SONDERRECHTE FÜR GEFAHRENABWEHRKRÄFTE	11
7	VERKEHRSAUFSICHT	11
8	VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN	11
8.1	Unfallaufnahme im CHEMPARK	11
8.2	Entfernung von Fahrzeugen	12
8.3	Verschmutzungen	12
8.4	Notfallrufnummern	12

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich der VO

Diese VO enthält Vorgaben, die die Teilnahme am Straßenverkehr innerhalb der den CHEMPARK begrenzenden Einfriedung betreffen¹. CHEMPARK im Sinne dieser VO meint die Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen.

Diese VO ist für alle Verkehrsteilnehmer im CHEMPARK verbindlich. Die CHEMPARK-/CHEMPARK-Service-Partner haben ihre Mitarbeiter im CHEMPARK zur Einhaltung der VO zu verpflichten.

Entsprechend der CHEMPARK-Richtlinie Nr. 12 „Sicherheits- und Ordnungsvorschriften im CHEMPARK“ haben Auftraggeber sicherzustellen, dass Auftragnehmer bei Auftragsvergabe auf die Verbindlichkeit der VO hingewiesen werden.

1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

CURRENTA ist Ansprechpartner für den Straßenverkehr im CHEMPARK und für die Kontrolle der Einhaltung der VO zuständig.

2 Anwendbare Vorschriften

Innerhalb der den CHEMPARK begrenzenden Einfriedung finden u.a. die in den Ziffer 3 bis 8 genannten Regelungen Anwendung. Ferner finden die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend und die besonderen Verkehrsregeln des CHEMPARK, die durch eine besondere Ausschilderung kenntlich gemacht sind (z.B. Beschilderung „Durchfahrtsverbot für Ex-Bereiche“, Warnanlagen), Anwendung.

3 Allgemeine Regelungen für den Betrieb von Fahrzeugen

3.1 Allgemeine Regelungen

Fahrzeuge, die zur Teilnahme im öffentlichen Verkehr bestimmt und zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) und Gewichte (Gesamtgewicht, Achslasten) dort keine Ausnahmegenehmigung benötigen, sind grundsätzlich auch für den Einsatz im CHEMPARK ohne Einschränkung geeignet. Alle anderen Fahrzeuge sind Sonderfahrzeuge.

Sonderfahrzeuge müssen für den Betrieb im CHEMPARK den Bau- und Ausrüstungsbestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nicht vollumfänglich entsprechen. Sonderfahrzeuge, die ausschließlich im eingefriedeten Bereich des CHEMPARK (werksintern) eingesetzt werden, hat der Betreiber/Halter des Fahrzeugs vor ihrem ersten Einsatz dem Security Management anzuzeigen. Das Security Ma-

¹ Hinweis: Die Einfriedung begrenzt den wirksam vor unberechtigtem Zugang geschützten Bereich des CHEMPARK, an dessen Zugängen das Security Management Zugangskontrollen durchführt. Auf außerhalb gelegenen Werksflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den besonderen Verkehrsregeln des CHEMPARK, die durch eine besondere Ausschilderung kenntlich gemacht sind.

nagement kann den Betrieb mit Auflagen belegen. Für Sonderfahrzeuge, die nicht ausschließlich im eingefriedeten Bereich des CHEMPARK eingesetzt werden, wird vor ihrer Einfahrt in den eingefriedeten Bereich des CHEMPARK durch das Security Management der Fahrweg zum Einsatzort festgelegt.

Alle Fahrzeuge müssen sicher betrieben werden. Das Fahr- und Bedienpersonal muss geeignet und zum Führen berechtigt sein. Zum verkehrssicheren Zustand und bestimmungsgemäßen Betrieb der Fahrzeuge, für die der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer zu sorgen haben, gehören u.a.

- Technische Überprüfung durch Sachkundige oder Sachverständige (jährlich bzw. nach Maßgabe der StVZO)
- Wirksame Brems-, Lenk- und Beleuchtungsanlage
- Ordnungsgemäße Bereifung
- Gewartete Motoren (z.B. intakte Schalldämpfung, geringe Abgasentwicklung, kein Ölverlust)
- Ladung ist auf der Ladefläche gegen Umkippen, Verrutschen, Wegrollen und Herabfallen wirksam zu sichern. Überstehende Ladung ist zu kennzeichnen. Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden
- Der Transport hängender (pendelnder) Lasten ist im Straßenraum grundsätzlich nicht zulässig
- Anhängerbetrieb ist nur mit geeigneter Kupplungseinrichtung zulässig. Anhänger mit Bremsanlage dürfen nicht ungebremst verfahren werden
- Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern (Bremsen, Unterlegkeile), Beladung abgestellter Anhänger (insbesondere Einachs- und Sattelanhänger) ist nur mit wirksamen Maßnahmen gegen Kippen zulässig
- Kipper und Silofahrzeuge: Im hochgefahrenen Zustand sind die vorgesehenen Stützeinrichtungen zu benutzen, Fahrbetrieb nur, wenn Kipper/Silo in der unteren Endlage verriegelt ist. Das Verlassen der unteren Endlage muss durch akustische und optische Warnsignale deutlich wahrnehmbar sein
- Der Fahrzeugführer muss den Fahrweg einsehen können, sich ggf. einweisen lassen. Gabelstapler müssen nötigenfalls rückwärts gefahren werden
- Als explosionsgefährdet gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des für den Bereich Verantwortlichen befahren werden
- Ein- und Durchfahrbeschränkungen (Höhe, Breite, Achslasten, Gesamtgewicht) sowie Nutzungseinschränkungen in Garagen (z.B. gasbetriebene Fahrzeuge), Hallen (z.B. für Fahrzeuge mit Dieselmotor) usw. sind zu befolgen
- Fahrzeuge sind zu versichern (Betriebs- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung)

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen müssen den Vorgaben der StVZO entsprechend ausgerüstet sein. Andere Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, sind jährlich durch einen Sachkundigen auf ihre sicherheitstechnische Eignung hin überprüfen zu lassen (Nachweis im Fahrzeug mitführen). Das Security Management ist berechtigt, für Fahrzeuge oder Arbeitsmittel ohne gültigen Prüfnachweis (Plakette, Bescheinigung) die Einfahrt oder Weiterfahrt im CHEMPARK zu untersagen. Das gleiche gilt für Fahrzeuge und Arbeitsmittel mit Sicherheitsmängeln.

Behälter (Tanks, Verpackungen) mit gefährlichen Gütern oder Gefahrstoffen müssen auch im rein innerwerklichen Verkehr zulässig und geeignet sein und sind gemäß den Gefahrgutvorschriften, mindestens mit den Gefahrzetteln und der UN-Nummer oder gemäß Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen und der Bezeichnung des Inhaltsstoffes zu kennzeichnen.

3.2 Allgemeine Anforderungen an Fahr- und Bedienpersonal / Fahrerlaubnis

Fahrzeuge (insb. Flurförderzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen) dürfen nur von hierfür befähigten und beauftragten Personen geführt werden. Für Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen ist grundsätzlich auch innerhalb des eingefriedeten Bereiches des CHEMPARK der Besitz einer für die betreffende Fahrzeugart gültigen Fahrerlaubnis gemäß Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. In allen anderen Fällen genügen Befähigungsnachweise etwa nach berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (z.B. Fahrerlaubnis für Gabelstapler, Schaufellader, Krane). Falls das berufsgenossenschaftliche Regelwerk das Mitführen von Prüfberichten eines Sachverständigen (z. B. Kopien des Prüfbuches von Kranen) verlangt, so sind diese Dokumente auf Verlangen vorzuzeigen. Der Auftragnehmer, ggf. unter Mitwirkung des Auftraggebers, hat sicher zu stellen, dass sein Fahrpersonal vor dem Einsatz über die Sicherheits- und Verhaltensregeln im CHEMPARK und ggf. an der betrieblichen Arbeitsstelle hinreichend unterrichtet wurde.

4 Einfahrt in den eingefriedeten Bereich des CHEMPARK

Einfahrt in den eingefriedeten Bereich des CHEMPARK erhalten nur

- im Sinne der StVZO vorschriftsmäßige Fahrräder (außer Liegefahrräder, Einräder oder Ähnliches) und Fahrräder mit beschränkter Tretunterstützung (bis 25 km/h, sog. Pedelects 25), die nicht als Kraftfahrzeug im Sinne der StVZO gelten und für die keine fahrerlaubnisrechtlichen Anforderungen bestehen sowie
- PKW / LKW mit individueller Einfahrtberechtigung.

Für die Einfahrt in den eingefriedeten Bereich des CHEMPARK mit einem Kraftfahrzeug ist grundsätzlich eine vom Security Management ausgestellte Berechtigung (Einfahrtberechtigung) erforderlich. Die betrieblichen Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass die Nutzer der Einfahrtberechtigung (persönliche und abteilungsbezogene) die Inhalte dieser Verkehrsordnung kennen.

Die Aushändigung von Einfahrtberechtigungen, die nur zu einem kurzzeitigen Befahren des CHEMPARK berechtigen, erfolgt an den hierfür vorgesehenen Dienststellen des Security Managements.

Nur in Ausnahmefällen (z.B. offensichtliche Notwendigkeit in Störungsfällen) kann das Security Management auch ohne vorliegende Einfahrtberechtigung die Zufahrt gestatten.

Bei der Einfahrt ist die Einfahrtberechtigung unaufgefordert dem vom Security Management eingesetzten Personal vorzuzeigen, sofern keine technisch gesteuerte Einfahrtkontrolle erfolgt. Die Einfahrtberechtigung ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Der Verlust einer Einfahrtberechtigung ist unverzüglich an das Ausweisbüro oder die Sicherheitszentrale (SIZE) des jeweiligen Standorts zu melden.

5 Verkehrsregeln

5.1 Grundregeln

Von jedem Verkehrsteilnehmer im CHEMPARK wird besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme verlangt. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

5.2 Besondere Witterungsbedingungen

Im Falle besonderer Witterungsbedingungen wie z.B. Eisglätte, Schnee, dichter Nebel oder Sturm kann die CHEMPARK-Leitung die Nutzung aller oder bestimmter Fahrzeuge vorübergehend einschränken oder untersagen. Dieses gilt ebenfalls für den Verkehr mit Fahrrädern.

Im CHEMPARK organisiert CURRENTA für die Werksstraßen und Gehwege einen Winterdienst, der vergleichbar mit dem kommunalen und städtischen Bereich ist.

Insbesondere der Fahrzeugführer eines mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeuges muss, entsprechend den Regelungen im öffentlichen Verkehrsraum, bei Schneeglätte oder Glatteis sein Fahrzeug anhalten, um jede Gefährdung anderer auszuschließen. Den Weisungen des Security Managements ist Folge zu leisten.

5.3 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Das kurzfristige Aufstellen von Verkehrszeichen und Absperrungen im Rahmen einer akuten Gefahrenabwehr erfolgt nur nach Maßgabe der Einsatzleitung oder des Security Managements.

5.4 Vorfahrtregelungen

Es gilt rechts vor links, sofern durch Verkehrszeichen keine andere Regelung angeordnet ist. Alle Straßen sind grundsätzlich gleichrangig, auf Merkmale wie Breite oder Beschaffenheit kommt es nicht an. Engen Hindernisse die Fahrbahn ein, so ist im Begegnungsverkehr derjenige wartepflichtig, der das Hindernis auf seiner Seite hat.

Schienenfahrzeuge haben stets Vorrang. Querungen der Bahngleise sind unbeschränkt und nicht durch Warnzeichen markiert. Verkehrsteilnehmer haben auf Schienenfahrzeuge zu achten und bei Herannahen in genügendem Abstand vor dem Gleisbereich anzuhalten.

5.5 Geschwindigkeitsbegrenzung

Im CHEMPARK ist auf die ausgeschilderte Höchstgeschwindigkeit zu achten, soweit nicht die Verkehrssituation, die Sicht- oder die Wetterverhältnisse nur geringere Geschwindigkeiten zulassen. Sofern keine anderweitige Ausschilderung vorhanden ist, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

5.6 Rauchverbot / Alkohol- und Rauschmittel

Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen. Unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln stehende Personen haben keine Zutritts- und Aufenthaltsrechte im CHEMPARK. Das Security Management hat das Recht, diese Personen aus dem CHEMPARK zu verweisen.

5.7 Fahren mit Beleuchtung

Kraftfahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder eingeschränkter Sicht mit eingeschalteter Beleuchtung gefahren werden. Bei Tag sollte mit Tagfahrlicht oder Abblendlicht gefahren werden.

5.8 Halten und Parken

Das Halten auf Gleisen und Bahnübergängen sowie vor und in gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrstellplätzen ist verboten. Gleiches gilt für besonders gekennzeichnete feuer- und explosionsgefährdete Bereiche sowie sonstige gekennzeichnete Halteverbotszonen.

Parkverbot besteht auf entsprechend beschilderten oder bodenmarkierten Flächen sowie weiterhin für folgende Bereiche:

- auf den Fahrbahnen, den Rad- und Gehwegen sowie auf unbefestigten Flächen, insbesondere Grünflächen
- im Nahbereich zu Gleisanlagen (3,0 m Mindestabstand von der Gleismitte), ausgenommen sind markierte Parkplätze. Die Einrichtung markierter Parkplätze ist nur mit Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters zulässig.
- im Bereich von Bahnübergängen, soweit die Sicht auf die Gleisanlage behindert wird
- in Anlagenzufahrten
- unterhalb von Rohrbrücken, sofern nicht erkennbar Parkraum angelegt ist
- auf gelb markierten Kanalabdeckungen
- neben Hydranten oder oberhalb von Schieberkappen
- im Rangierbereich vor Schuttmulden oder sonstigen Absetzbehältern
- im Abstand von weniger als 3,0 m zur CHEMPARK-Einfriedung, sofern nicht Parkflächen ausgewiesen sind

Der Verkehrsteilnehmer hat mit betrieblichem Ladeverkehr im Verkehrsraum zu rechnen. Kraftfahrzeuganhänger und Sattelaufleger ohne Zugfahrzeug und sonstige Geräte (z.B. Baumaschinen) dürfen im Straßenraum grundsätzlich nicht dauerhaft abgestellt

werden. Es sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (Warnschilder, Abdeckung der Kanaleinläufe etc.) vorzunehmen.

5.9 Zweiräder

Fahrradfahrer haben grundsätzlich einzeln hintereinander zu fahren, vorhandene Radwege sind zu benutzen. Eisenbahnschienen sind unter Beachtung des übrigen Verkehrs möglichst quer zum Schienenverlauf zu überfahren. Das Befahren von Gehwegen ist verboten.

Es wird dringend empfohlen, während der Fahrt einen Fahrradhelm zu tragen. Dies gilt insbesondere für Fahrräder mit beschränkter Tretunterstützung (bis 25 km/h) (Pedelecs 25). Freihändiges und einhändiges Fahren (soweit nicht zum Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung erforderlich), das Tragen von Geräten, durch die das Gehör beeinträchtigt wird (z.B. Kopfhörer mit Musik) sowie Fahren mit aufgespanntem Regenschirm sind verboten.

Der Transport von Gegenständen mit Fahrrädern ist nur insoweit erlaubt, wie dies durch bestimmungsgemäße Benutzung des hierfür vorgesehenen Bauteils (z.B. Gepäckträger, Fahrradanhänger, Gepäckmulde) gefahrlos möglich ist.

Fahrräder sind standsicher, gefährdungsfrei und diebstahlgeschützt abzustellen.

Fahrräder, die

- offensichtlich als nicht mehr verkehrstüchtig einzustufen sind oder
- an bzw. mit Infrastruktur-Einrichtungen (z.B. Zäune, Masten) mit Schlössern verbunden werden oder
- so abgestellt sind, dass sie eine Verkehrsbehinderung bzw. -gefährdung darstellen,

können gekennzeichnet und nach Ablauf einer Frist von vier Wochen entfernt werden. Eine Entfernung kann ggf. auch unter Aufbrechen von Schlössern erfolgen. Bei Gefahr im Verzug kann eine Entfernung auch unmittelbar erfolgen.

5.10 Verhalten als Fußgänger

Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen. Auf Straßen ohne Gehweg bzw. entsprechende Markierungen müssen Fußgänger am linken äußeren Rand der Fahrbahn (dem Verkehr entgegen) gehen. Das Überqueren von Straßen hat unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Unfällen wird empfohlen, Schuhwerk mit rutschfester Sohle und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen angemessene Kleidung zu tragen. Es wird dringend empfohlen auf das Tragen von Geräten, die die akustische Wahrnehmung beeinträchtigen (z.B. Kopfhörer mit Musik) zu verzichten.

Absperrungen (z.B. mit Absperrband und Warnanlagen) und gekennzeichnete Durchgangsverbote sind strikt zu beachten. Verkehrsteilnehmer in Krankenrollstühlen sind Fußgängern gleichgestellt.

5.11 Betrieb von Mobiltelefonen

Die Benutzung von Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten zur Sprach- und Datenübermittlung während der Fahrt ist in Kraftfahrzeugen für den Fahrzeugführer nur mittels Freisprecheinrichtung erlaubt. Für Zweiradfahrer ist die Nutzung dieser Geräte während der Fahrt verboten.

6 Sonderrechte für Gefahrenabwehrkräfte

Die zuständige Werkfeuerwehr, externe Gefahrenabwehr-/ Rettungskräfte (z.B. Berufsfeuerwehr, Polizei, Notarzt) und das Security Management können bei Einsatzfahrten Sonderrechte in Anspruch nehmen. Ihnen ist im Einsatzfall mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit zu begegnen. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten wird durch blaues Blinklicht und Einsatzhorn angezeigt und bedeutet: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

7 Verkehrsaufsicht

Das Security Management überwacht und kontrolliert in Stichproben oder situativ im Rahmen der geltenden Vereinbarungen den fließenden und ruhenden Verkehr im Sinne dieser VO im Bereich der gemeinschaftlich genutzten Verkehrsflächen des CHEMPARK. Anordnungen und Weisungen des Security Managements ist Folge zu leisten.

Verkehrsverstöße werden vom Security Management an eine durch den jeweiligen CHEMPARK-Partner/ Arbeitgeber benannte Person und deren Stellvertreter zur eigenverantwortlichen Klärung bzw. Ahndung gem. der jeweiligen Arbeitsordnung gemeldet. Bei schwerwiegenden Verstößen, die sofortiges Handeln zur Abwendung von akuten Gefahren für die Verkehrssicherheit erfordern, darf das Security-Management die Weiterfahrt untersagen oder das Verlassen des Werksgeländes bestimmen.

Parkende Fahrzeuge, die gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege blockieren, können vom Security Management für den Fahrzeugführer/Fahrzeughalter kostenpflichtig abgeschleppt werden. Den damit verbundenen Aufwand des Security Managements trägt der jeweilige CHEMPARK-/CHEMPARK-Service-Partner (in seiner Funktion als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber bzw. Besuchsempfänger).

8 Verhalten bei Verkehrsunfällen und sonstigen Ereignissen

8.1 Unfallaufnahme im CHEMPARK

Bei Verkehrsunfällen mit Personen-, Sach- oder Umweltschäden ist das Security Management unverzüglich zur Unfallaufnahme unter Nutzung der unter Ziffer 8.4 genannten Notrufnummern zu rufen. Der Unfallort ist bis zum Eintreffen des Security Manage-

ments durch die Unfallbeteiligten zu sichern, Verletzten ist Hilfe zu leisten. Die beteiligten Fahrzeuge müssen, sofern dieses gefahrlos möglich erscheint, bis zur Vermessung der Unfallstelle unverändert stehen bleiben. Der Fahrzeugführer und die sonstigen am Unfallgeschehen Beteiligten dürfen die Unfallstelle erst verlassen, wenn die Unfallaufnahme abgeschlossen ist oder die für die Unfallaufnahme verantwortliche Einsatzleitung dieses erlaubt.

8.2 Entfernung von Fahrzeugen

Durch Verkehrsunfall beschädigte, nicht mehr fahrbereite oder nicht mehr verkehrssichere Fahrzeuge sind in angemessener, mitgeteilter Frist vom CHEMPARK-Gelände zu entfernen. Kommt der Verkehrsteilnehmer dieser Pflicht nicht nach oder bei Gefahr im Verzug kann das Security Management die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Betroffenen veranlassen.

8.3 Verschmutzungen

Verkehrsbeeinträchtigende bzw. -gefährdende Verschmutzungen von CHEMPARK-Straßen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Falls dies dem Verursacher nicht möglich ist, hat er unverzüglich die SIZE zu informieren. Sofern zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich, ist die Verschmutzungsstelle temporär zu sichern und zu kennzeichnen.

8.4 Notfallrufnummern

Aus dem CHEMPARK-internen Festnetz ist die Nummer 112 zu wählen. Mobile Funkgeräte (Bündelfunk) oder Mobiltelefone sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die anderen Kommunikationseinrichtungen in unmittelbarer Nähe nicht verfügbar sind. Beim Einsatz von Mobiltelefonen sind folgende Rufnummern zu der jeweiligen Sicherheitszentrale zu wählen:

LEV 0175-30-99399
DOR 0175-313-9939
UER 0175 311-9939

Es wird empfohlen, diese Nummern im Kurzwahlverzeichnis der Mobiltelefone abzuspeichern.